



## Eintragungen im Handelsregister

### 1. Eintragungspflicht

Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben und im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 100'000.00 erzielt haben, sind verpflichtet ihr **Einzelunternehmen** am Ort der Niederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 931 Abs. 1 OR). Als Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten (Art. 2 lit. a HRegV). Von der Eintragungspflicht ausgenommen sind Angehörige der freien Berufe<sup>1</sup> sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

**Kollektivgesellschaften** nach Art. 552 ff. OR und **Kommanditgesellschaften** nach Art. 594 ff. OR sind verpflichtet, sich im Handelsregister einzutragen, sofern sie ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Bei Aktiengesellschaften (**AG**), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbH**) und **Genossenschaften** hat der Eintrag im Handelsregister konstitutive Wirkung. Dies bedeutet, dass die jeweilige Gesellschaft erst mit dem Eintrag im Handelsregister entsteht.

**Vereine** sind nach Art. 61 ZGB befugt, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Eine Pflicht zur Eintragung besteht, wenn der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder revisionspflichtig ist.

Die Eintragung von **Stiftungen** in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde.

### 2. Vorbereitung einer Unternehmensgründung

Es empfiehlt sich, beim Eidg. Amt für das Handelsregister abzuklären, ob die gewünschte Firma noch frei ist (<http://zefix.admin.ch>). Einzelfirmen und Kollektiv-/Kommanditgesellschaften können in der Regel mit einer blossen Anmeldung beim Handelsregister registriert werden. Die Gründung einer Aktiengesellschaft oder GmbH erfordert die Ausarbeitung von Statuten, das Deponieren des Aktien- oder Stammkapitals bei einer Bank und evtl. die Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft in Gründung (Sacheinlage/Sachübernahme).<sup>2</sup> Ziehen Sie allenfalls einen Rechtsanwalt oder anerkannten Treuhänder zu Rate und lassen Sie die Gründungsunterlagen bei komplexeren Eintragungsgeschäften durch das zuständige Handelsregister vorprüfen.<sup>3</sup>

### 3. Anmeldung

Die Eintragung ins Handelsregister beruht auf einer Anmeldung (Art. 929 Abs. 2 OR), welche beim zuständigen Handelsregister einzureichen ist. Bei Einzelunternehmen ist betreffend Zuständigkeit der Ort der Niederlassung (Geschäftslokal bzw. des Geschäftsbetriebs)<sup>4</sup> relevant, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen wie der AG oder GmbH der

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Architektinnen und Architekten und Anwältinnen und Anwälte (Urteil des BGer 4A\_526/2008, E. 4.2).

<sup>2</sup> Zu beachten sind diesbezüglich insbesondere Art. 626, Art. 628, Art. 634, Art. 776 und 777c OR.

<sup>3</sup> Vorprüfungsgebühr je nach Aufwand.

<sup>4</sup> Einzelunternehmen: Art. 931 Abs. 1 OR.



Sitz<sup>5</sup> bzw. der Ort, wo sich die Verwaltung der juristischen Person befindet.<sup>6</sup> Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.<sup>7</sup> Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.<sup>8</sup> Die Anmeldung auf Papier ist beim Handelsregister zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.<sup>9</sup> Elektronische Anmeldungen müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel unterzeichnet sein.<sup>10</sup> Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

Auf Anfrage kann eine individuelle Handelsregisteranmeldung durch das Handelsregister des Kantons St.Gallen vorbereitet werden.

#### 4. Beglaubigung der Unterschrift

Werden zeichnungsberechtigte Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so müssen sie ihre eigenhändige Unterschrift beim Handelsregister hinterlegen.<sup>11</sup> Die Beglaubigung einer Unterschrift kann im Kanton St. Gallen beim Amt für Handelsregister und Notariate, auf den Gemeinden sowie bei einem Rechtsanwalt oder Rechtsagenten vorgenommen werden. In der Beglaubigung müssen folgende Angaben enthalten sein: Alle Vornamen in richtiger Reihenfolge, Familienname, gegebenenfalls Ledigname, Geburtsdatum, Geschlecht, allfällige akademische Titel, politische Gemeinde des Heimatortes (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit), genaue Wohnadresse (politische Gemeinde), Art, Nummer sowie Ausgabeland des Ausweisdokuments (Pass, ID oder schweizerischer Ausländerausweis). Der Anmeldung ist immer eine Kopie eines gültigen Passes, einer gültigen ID oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises beizulegen. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Superlegalisation bzw. mit einer Apostille zu versehen. Ausnahmen davon sind Urkunden und Beglaubigungen deutscher und österreichischer Gerichte sowie tschechischer und slowakischer Ministerien.

#### 5. Belege

Bei jeder Eintragung gilt das **Belegprinzip** (Art. 929 Abs. 2 OR). Es dürfen grundsätzlich keine Tatsachen in das Handelsregister eingetragen werden, die nicht als «wahr» mit den geeigneten Unterlagen belegt worden sind.

Sämtliche Belege müssen **im Original oder in beglaubigter Kopie** eingereicht werden. Sie müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Belege in elektronischer Form müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischen Zeitstempel unterzeichnet sein.<sup>12</sup>

<sup>5</sup> Kollektiv- und Kommanditgesellschaft: Art. 554 OR, Art. 596 Abs. 1 OR; Aktiengesellschaft: Art. 640 OR; Kommanditaktiengesellschaft: Art. 764 Abs. 2 i.V.m. Art. 640 OR; Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Art. 778 OR; Genossenschaft: Art. 835 OR.

<sup>6</sup> Verein und Stiftung sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten: Art. 56 ZGB.

<sup>7</sup> Art. 931 Abs. 2 OR.

<sup>8</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 2 HRegV auf Papier oder in elektronischer Form, wobei elektronische Anmeldungen den Vorgaben der Art. 12b und 12c HRegV genügen müssen.

<sup>9</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV.

<sup>10</sup> Art. 18 Abs. 4 HRegV.

<sup>11</sup> Art. 21 Abs. 1 HRegV.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 20 HRegV.



## 5.1 Öffentliche Urkunden

Über Gründungen und Statutenänderungen von Aktiengesellschaften und GmbH muss eine öffentliche Urkunde errichtet werden. Beurkundungen können bei jedem Notar beziehungsweise bei jeder Urkundsperson in der Schweiz durchgeführt werden. In der Regel wird die öffentliche Urkunde durch den jeweiligen Notar resp. die Urkundsperson ausgearbeitet.

## 5.2 Statuten

Die Statuten von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH und Investmentgesellschaften mit festem/variablem Kapital sowie die Stiftungsurkunden müssen von einer Urkundsperson beglaubigt werden (Art. 22 Abs. 4 HRegV). Diese Konformitätsbeglaubigung bedarf neben Datum, Unterschrift und allenfalls Siegel oder Stempel der Urkundsperson zwingend eines Beglaubigungsvermerks.

Die Statuten von Genossenschaften und Vereinen müssen von einem Mitglied der Verwaltung beziehungsweise des Vorstandes unterzeichnet sein (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Bei jeder Änderung oder Anpassung der Statuten oder der Stiftungsurkunde muss dem Handelsregister eine vollständige neue Fassung der Statuten oder der Stiftungsurkunde eingereicht werden (Art. 22 Abs. 3 HRegV).

## 5.3 Protokolle

Beruhend auf einzutragenden Tatsachen auf **Wahlen oder Beschlüssen** von Organen juristischer Personen (z.B. Verwaltungsrat, Generalversammlung), so ist als Beleg das Protokoll, ein Protokollauszug oder falls zulässig ein Zirkularbeschluss einzureichen (Art. 23 Abs. 1 HRegV).

Protokolle und Protokollauszüge müssen von der vorsitzenden Person sowie der protokollführenden Person des beschliessenden Organs unterzeichnet werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV).

Erfolgt eine Wahl oder ein Beschluss eines Organs mittels Zirkularbeschluss (schriftliche Abstimmung), so muss der entsprechende Zirkularbeschluss von allen Personen unterzeichnet sein, die dem Organ angehören. Die schriftliche Abstimmung in Form eines Zirkularbeschlusses ist bei der Generalversammlung der Aktiengesellschaft nicht zulässig; für Informationen zur Versammlung von Gesellschaften nach Art. 27 der Covid-19-Verordnung 3 verweisen wir Sie gerne auf die «FAQ Coronavirus und Generalversammlungen» des Bundesamts für Justiz.

## 5.4 Erklärungen

Sämtliche notwendigen Erklärungen sind als Belege im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen und rechtskonform von den richtigen Personen zu unterzeichnen. Eine Auswahl von im Handelsregisterrecht benötigten Erklärungen und Formulare finden Sie auf unserem Internetauftritt.

Die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, des Verwaltungsrats beziehungsweise der Geschäftsführung, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (**Stampa-Erklärung**), muss ab dem 1. Januar 2021 in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt beziehungsweise der öffentlichen Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung enthalten sein.

## 5.5 Bestehen von Rechtseinheiten

Das Bestehen von Rechtseinheiten, welche im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, muss nicht belegt werden.

Nimmt eine einzutragende Tatsache auf eine Rechtseinheit Bezug, welche nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist (z.B. wenn eine ausländische Gesellschaft Stammanteile



einer schweizerischen GmbH erwirbt), so muss durch einen aktuellen beglaubigten Auszug (mit Superlegalisation oder Apostille) aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde deren Bestehen belegt werden.<sup>13</sup>

## 6. Elektronische Einreichung

Elektronische Eingaben können neben den Zustellplattformen gemäss den Artikeln 2 und 4 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren auch über Internetseiten des Bundes oder des Kantons, wie dem Online-Schalter des Amtes für Handelsregister und Notariate, erfolgen. Die elektronisch eingereichten Belege müssen mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel** nach Artikel 2 Buchstaben e und j ZertES<sup>14</sup> (z.B. SuisselD) unterzeichnet sein; die Verwendung einer gewöhnlichen elektronischen Signatur genügt nicht.

---

<sup>13</sup> Art. 24 HRegV.

<sup>14</sup> Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (SR 943.03).